

Sonderdruck aus: Adel und Adelskultur in Bayern, hg. von Walter Demel und Ferdinand Kramer unter Mitarbeit von Barbara Kink (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 32), München 2008, 13-41

JOHANNES MERZ

Hochadel in der frühen Neuzeit

*Rechtliche Parameter und soziale Wahrnehmung in
Schwaben, Franken und Bayern im Vergleich*

Adelsforschung hat eine lange Tradition und liegt im gegenwärtigen Trend der Geschichtswissenschaft¹. Den allgemeinen Tendenzen gegenüber ist jedoch festzuhalten, dass der nichtfürstliche Hochadel der Grafen und Herren im ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit, um die es im Folgenden gehen soll, eher zu den randständigen Themen zählt. Denn obwohl in den vergangenen Jahrzehnten in der historischen Forschung eine intensive Beschäftigung mit den so genannten mindermächtigen Gliedern des Alten Reiches stattgefunden hat, blieb die Zahl der Publikationen über den nichtfürstlichen Hochadel überschaubar². Das liegt scheinbar daran, dass es insgesamt vergleichsweise wenig Hochadelsfamilien gab, die das Bild der allgemeinen Entwicklungen nur unwesentlich beeinflussten, so dass die geringe Intensität in der Erforschung des Hochadels der vorderhand geringen Bedeutung seiner Angehörigen folgt.

Zu den grundlegenden Arbeiten zählen für das Spätmittelalter die verfassungsgeschichtlichen Klärungen von Karl-Friedrich Krieger³ und

¹ Vgl. für das Mittelalter jetzt den opulenten Forschungsbericht von Werner HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern 2005, für die frühe Neuzeit z. B. Rudolf ENDRES, Adel in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 18), München 1993 sowie das Themenheft „Adel in der Neuzeit“ von Geschichte und Gesellschaft 33/3 (2007) mit einer einführenden Übersicht von Ronald G. ASCH (317–325); in erweiterter Perspektive siehe Walter DEMEL, Der europäische Adel. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2005.

² Vgl. etwa den Überblick bei Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), München 2005, 110; Helmut NEUHAUS, Das Reich in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 42), München 2003, 77–85.

³ Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittel-

die große sozialgeschichtliche Monographie von Karl-Heinz Spieß⁴, für die Frühe Neuzeit vor allem die beide Aspekte verbindenden Arbeiten der Press-Schule⁵. Es fehlen jedoch übergreifende Forschungen für die frühe Neuzeit, in denen allgemeine Ansätze und regionale Befunde verdichtet werden⁶. Insbesondere stehen bislang noch zusammenfassende Untersuchungen für Schwaben aus – neben der Wetterau die wichtigste

alter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23), Aalen 1979.

⁴ Karl-Heinz SPIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, 13. bis Anfang 16. Jahrhundert* (Beiheft zur VSWG 111), Stuttgart 1993; vgl. auch DERS., *Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter*, in: *Rheinische Vierteljahresblätter* 56 (1992), 181–205.

⁵ Georg SCHMIDT, *Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52), Marburg 1989; Ernst BÖHME, *Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 132), Stuttgart 1989. Vgl. daneben auch Johannes ARNDT, *Das niederrheinisch-westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder 1653–1806* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 133), Mainz 1991; als Beispiele für neuere Fallstudien: Esteban MAUERER, *Südwestdeutscher Reichsadel im 17. und 18. Jahrhundert. Geld, Reputation, Karriere: Das Haus Fürstenberg* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 66), Göttingen 2001, der allerdings ein vergleichender Ansatz ebenso fehlt wie die Berücksichtigung des Konnubiums; Thomas MUTSCHLER, *Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 141), Darmstadt 2004.

⁶ Zum gegenwärtigen Stand vgl. wegweisend Volker PRESS, *Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit* [Erstdruck 1989], in: DERS., *Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze*, hg. v. Franz BRENDLE und Anton SCHINDLING, Tübingen 1998, 113–138; daneben: Lutz HATZFELD, *Zur Geschichte des Reichsgrafenstandes*, in: *Nassauische Annalen* 70 (1959), 41–54; Johannes ARNDT, *Zwischen kollegialer Solidarität und persönlichem Aufstiegsstreben. Die Reichsgrafen im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Ronald G. ASCH (Hg.), *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789)*, Köln u. a. 2001, 105–128; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Der Grafenstand in der Reichspublizistik*, in: Heide WUNDER (Hg.), *Dynastie und Herrschaftsinzenierung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht*, Berlin 2002, 29–53.

Grafenregion im Reich – ebenso für Bayern, während für Franken und das niederrheinisch-westfälische Gebiet zumindest einige größere Darstellungen vorliegen⁷; erst jüngst ist die relativ kleine Gruppe der thüringisch-sächsischen Reichsgrafen in einer Monographie behandelt worden⁸. In den einschlägigen Handbüchern⁹ sind die wichtigsten Geschlechter teilweise additiv in ihren territorialgeschichtlichen Grundzügen vorgestellt, aber nicht als politisch oder sozial agierende Gruppe thematisiert – eine markante Spiegelung der Forschungssituation¹⁰. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Grafen und Herren, die im 19. Jahrhundert als Standesherrn neue Bedeutung gewannen¹¹, noch heute sichtbare Spuren

⁷ BÖHME, Reichsgrafenkollegium; ARNDT, Reichsgrafenkollegium, beide mit Nennung der älteren Literatur. Vgl. auch Heinz REIF, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979.

⁸ Vinzenz CZECH, Legitimation und Repräsentation. Zum dynastischen Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der frühen Neuzeit (Schriften zur Residenzkultur 2), Berlin 2003; vgl. auch Ernst SCHUBERT, Die Harzgrafen im ausgehenden Mittelalter, in: Jörg ROGGE / Uwe SCHIRMER (Hg.), Hochadelige Herrschaft im mitteleuropäischen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23), Leipzig 2003, 13–115. Einen Überblick über die reichsunmittelbaren Grafen und Herren in der frühen Neuzeit und ihre Zuordnung zu einzelnen Regionen gewinnt man z. B. bei Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989.

⁹ Vgl. als Beispiel für die im Folgenden behandelten Gebiete die einschlägigen Artikel in: Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. von Andreas KRAUS, Bd. II, München ²1988, 564–578, Bd. III/1, München ³1997, 600–628, 726–739, Bd. III/2, München ³2001, 364–387 und Bd. III/3, München ³1995, 327–337; Meinrad SCHAAB / Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der Baden-württembergischen Geschichte, Bd. II: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, 334–400, 407–438. Für Schwaben vgl. neuerdings Mark HENGERER / Elmar KUHN in Verbindung mit Peter BLICKLE (Hg.), Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, 3 Bde, Sigmaringen 2006, für den Anschluss an die früheren Epochen Ferdinand KRAMER / Wilhelm STÖRMER (Hg.), Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 20), München 2005.

¹⁰ Vgl. dagegen neuerdings Kurt ANDERMANN / Clemens JOOS (Hg.), Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, Epfendorf 2006.

¹¹ Heinz GOLLWITZER, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen ²1964; vgl. auch Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990; Günther SCHULZ / Markus A. DENZEL (Hg.), Deutscher Adel

in den Kernregionen des Reichs hinterlassen haben. Besonders ins Auge fallen etwa die bedeutenden Schlossbauten der Waldburg, Fugger oder Schönborn seit dem 16. Jahrhundert, die sich in ihren Ausmaßen von denen des Niederadels deutlich abheben und den Rangunterschied sinnfällig verdeutlichen¹². Daneben haben neuere Forschungen, insbesondere von Ursula Küppers-Braun zu den freiweltlichen Frauenstiften¹³, grundlegende soziale Verhaltensweisen des Hochadels ans Licht gebracht, ohne dass diese Ergebnisse bisher eine breitere Rezeption in der Geschichtswissenschaft erfahren hätten.

Diesem Befund folgend, sollen in diesem Beitrag vornehmlich die sehr unterschiedlichen, unzureichend erforschten Grafenregionen in Schwaben und Bayern betrachtet und in den Kontext der aktuellen Forschung gestellt werden; um die vergleichende Betrachtung noch zu untermauern, kommen Seitenblicke auf Franken hinzu. Angesichts der ungleichen Entwicklungen – in Franken und Schwaben gibt es z. B. eine Reichsritterschaft, in Bayern nicht – und der disparaten Forschungslage kann es im Rahmen dieses Überblicks nur um einige zentrale Aspekte des nichtfürstlichen Hochadels in der frühen Neuzeit gehen. Behandelt

im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2004; Eckart CONZE / Monika WIENFORT (Hg.), *Adel und Moderne*, Köln 2004; Monika WIENFORT, *Der Adel in der Moderne*, Göttingen 2006.

¹² Vgl. zur hochadeligen Repräsentation mehrere einschlägige Beiträge bei HENGERER / KUHN, *Adel im Wandel. Hinweise auf die sozialen und finanziellen Abstufungen zwischen Fürsten, hohem und niederem Adel* gibt z. B. SPIESS, *Ständische Abgrenzung*, 195–197.

¹³ Ute KÜPPERS-BRAUN, *Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift Essen (1605–1803). Eine verfassungsgeschichtliche Studie*, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Stifte Thorn, Elten, Vreden und St. Ursula in Köln (Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen 8), Münster 1997; DIES., *Zur Sozialgeschichte katholischer Hochadelstifte*, in: Irene CRUSIUS (Hg.), *Studien zum Kanonissenstift* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167 = Studien zur Germania Sacra 24), Göttingen 2001, 349–394; DIES., *Dynastisches Handeln von Frauen in der Frühen Neuzeit*, in: Heide WUNDER (Hg.), *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht* (ZHF, Beiheft 28), Berlin 2002, 221–238; DIES., *Anmerkungen zum Selbstverständnis des hohen Adels. Katholische Hochadelstifte als genossenschaftliche Kontrollinstanzen für Ebenbürtigkeit und Mischeirat*, in: *zeitenblicke* 4 (2005) Nr. 3 (= http://www.zeitenblicke.de/2005/Kueppersbraun/index_html; 5. 11. 2006).

werden sollen die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen und sozialen Verhaltensmuster, die für den Hochadel im Reich generell gelten, sich freilich aufgrund regionaler Besonderheiten in durchaus verschiedener Gestalt und Wirkung darstellen können. Dabei ist zuerst nach den zeitgenössischen Kriterien der sozialen und rechtlichen Ordnung zu fragen, sodann danach, wie sich diese Kriterien in den unterschiedlichen Regionen auswirkten, und schließlich nach den Folgerungen, die sich daraus für die historische Forschung ziehen lassen.

1. Ordnungsmuster im Adel des Alten Reiches

Zu den gesicherten, wenngleich nicht immer beachteten Ergebnissen der Spezialforschung gehören vornehmlich Aussagen über die soziale und verfassungsrechtliche Einordnung und Binnengliederung des Adels. *Sozial* formierte sich der Adel im Spätmittelalter in zwei große Gruppen, die von der modernen Geschichtswissenschaft mit den Begriffen „Hochadel“ und „Niederadel“ belegt werden: Zum Hochadel gehörten König, Fürsten, Grafen und Herren, die als edelfrei angesehen wurden, der Rest zählte zum Niederadel, häufig auch als Ritterschaft bezeichnet, dem generell eine ministerialische, also unfreie Herkunft zugeschrieben wurde¹⁴. Diese Zweiteilung und näherhin die Zurechnung der Reichsgrafen und -freiherrn zum Hochadel gilt prinzipiell für die gesamte frühe Neuzeit. *Verfassungsrechtlich*, nach der zeitgenössischen Rechtslehre, unterstand alle regionale Herrschaft, soweit es sich nicht um Reichs- bzw. Königsgut handelte, im Spätmittelalter der Fürstenherrschaft¹⁵. Maßgeblich unter dem Druck fürstlicher Territorialisierungsbestrebungen verbündeten sich Hoch- und Niederadel seit dem frühen 15. Jahrhundert zunehmend in regionalen Einungen; dem entsprach es, dass „der“ Adel erst seit dieser Zeit überhaupt als begriffliche Einheit in Erscheinung trat¹⁶ und zudem

¹⁴ Vgl. SPIESS, *Ständische Abgrenzung*, 185 f., der diese Zweigliedrigkeit als europäische Erscheinung charakterisiert.

¹⁵ Vgl. dazu SPIESS, *Familie*, 2–4; Johannes MERZ, *Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn*, München 2000, bes. 187–197.

¹⁶ Joseph MORSEL, *Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Frankens*, in: Otto Gerhard OEXLE / Werner PARAVICI-

die politische Verbindung sich in besonderen Formen der sozialen und kulturellen Annäherung äußerte, insbesondere in Adelsgenossenschaften und im Turnierwesen, das im späten 15. Jahrhundert eine Blüte erlebte¹⁷. Diese Einheit zerbrach bis zum frühen 16. Jahrhundert jedoch wieder¹⁸. Denn nun – faktisch vielfach schon früher, jetzt jedoch auch theoretisch nachvollzogen –, setzte sich im Rahmen der so genannten Reichsreform endgültig die Unterscheidung zwischen landsässiger, also den Fürsten unterworfenen, und reichsunmittelbarer Adelherrschaft durch. Bei den Grafen und Herren, denen sie außerhalb der habsburgischen Gebiete zumeist zugesprochen wurde, entsprach der Reichsunmittelbarkeit die Reichsstandschaft, also die Teilhabe am Reichstag, beim Niederadel, wo er sie durchsetzen konnte, führte die Reichsunmittelbarkeit zur Integration in die ebenfalls im 16. Jahrhundert entstehende Organisation von Ritterkreisen und -kantonen. Das Spannende an der Gruppe der Grafen und Herren ist es also, dass sie sozial den Fürsten ebenbürtig waren, ihnen verfassungsrechtlich freilich durch Dienst- und Lehensbeziehungen untergeordnet sein konnten, im Extremfall der habsburgischen Gebiete bis hin zur herrschaftlichen Eingliederung als Landsässige. Die reichsständischen Grafen und Herren bemühten sich gleichwohl wie die Fürsten um die Territorialisierung ihrer meist recht kleinen Herrschaftsgebiete.

Die Reichsstandschaft der Grafen und Herren wies gegenüber den Fürsten, mit denen sie auf dem Reichstag in einem Rat vereint waren, das Spezifikum auf, dass sie nicht einzeln, sondern nur gruppenweise ihr Votum abgeben durften. Zur Vertretung der Standesinteressen bildeten sich vier Reichsgrafenkollegien für die Hauptregionen des reichsständischen Hochadels, zuerst für die Wetterau, Schwaben und dann auch Franken, zuletzt noch 1653 für das niederrheinisch-westfälische Gebiet. Nur die

NI (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen 1997, 312–375.

¹⁷ Vgl. dazu Werner PARAVICINI, *Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), München 21999, bes. 93–102; Andreas RANFT, *Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich* (Kieler Historische Studien 38), Sigmaringen 1994; Horst CARL, *Einungen und Bünde. Zur politischen Formierung des Reichsgrafenstandes im 15. und 16. Jahrhundert*, in: ANDERMANN/JOOS, *Grafen und Herren*, 97–119.

¹⁸ ENDRES, *Adel*, 6, 9–12.

Wetterau und Schwaben führten im 16. Jahrhundert im Fürstenrat je eine Kuriatsstimme, Mitte des 17. Jahrhunderts kam noch je eine weitere für die beiden anderen Grafenvereine hinzu. Dieser besondere Status, der auch die soziale Spannung zwischen prinzipieller Ebenbürtigkeit und rangmäßiger Nachordnung abbildete, erforderte ein hohes Maß an politischer Abstimmung. Die notwendige Vernetzung der gräflichen Interessen fand ihren unmittelbaren Niederschlag in der Familienpolitik: Die Treffen der Grafen und Herren waren immer auch Familientreffen; Politik und verwandtschaftlicher Zusammenhalt waren nicht voneinander zu trennen, sondern im Gegenteil, wie dies Volker Press formuliert hat, sogar Organisationsprinzip¹⁹.

Die Reichsmatrikel von 1521 zählt über 130 reichsständische Grafen und Herren auf. Sie kamen nicht nur aus den bedeutendsten Grafenregionen Wetterau, Schwaben, Franken, Rheinland und Westfalen, sondern auch aus anderen Gebieten, etwa Thüringen sowie – eher am unteren Rand der Skala – Bayern. Mit dem Abschluss der Reichsreform im frühen 16. Jahrhundert waren auch die reichsständischen Grafschaften und Herrschaften zunächst weitgehend festgeschrieben. Durch den Eintrag in die Matrikel des Reiches sowie der ab 1500 eingerichteten Reichskreise, auf deren Kreistagen sie ebenfalls vertreten waren, blieben sie im Wesentlichen feste Größen bis zum Ende des Alten Reiches. Dennoch fanden beträchtliche Umformungen statt: Grafschaften und Herrschaften konnten akkumuliert werden, sowohl von Grafen und Herren wie von Fürsten. Fast alle (Frei-)Herren stiegen bis zum Ende des Alten Reiches zu Grafen auf, viele Grafen zu Fürsten; letztere versuchten sich dann von ihrer alten Standesgruppe zu lösen. Und immer wieder gelang Niederadeligen, manchmal sogar Bürgerlichen, der Aufstieg in den Hochadel; dies war bis ins frühe 17. Jahrhundert ein Privileg des Königs bzw. der Reichsvikare, doch versuchten seitdem auch einige Kurfürsten ein Nobilitierungsrecht durchzusetzen²⁰. In Gebieten mit landsässigem Adel blieb

¹⁹ PRESS, Reichsgrafenstand, 118.

²⁰ Landesherrliche Erhebungen in den Hochadel sind in erster Linie als Verleihung von Ehrentitulaturen zu deuten und werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Vgl. z. B. für Bayern, das am Beginn dieser Entwicklung steht, ERWIN RIEDENAUER, Zur Entstehung und Ausformung des landesfürstlichen Briefadels in Bayern, in: ZBLG 47 (1984), 609–674; MARTIN D. SAGEBIEL, Die Problematik der Qualifikation

ab dem frühen 16. Jahrhundert die Erhebung in den Hochadel in der Regel ein rein soziales Faktum, das die rechtlichen Verhältnisse kaum beeinflusste. In Regionen mit reichsunmittelbarem Niederadel war mit dieser Standeserhebung nicht automatisch die Verleihung einer reichsständischen Herrschaft verknüpft, denn dagegen wehrte sich z. B. in Schwaben und Franken sowohl der Niederadel, der die betreffenden Güter und die daran hängende Abgabepflicht nicht aus dem Verbund des Ritterkreises bzw. -kantons entlassen wollte, sowie generell der alte Hochadel, der sich von den Neuaufsteigern abzusetzen suchte²¹. Diese Aspekte weisen darauf hin, dass sich die genannten Verschiebungen in den einzelnen Regionen mit unterschiedlichen Akzentuierungen vollzogen. In Schwaben erscheinen sie besonders drastisch, so dass von der Analyse dieser Region ausgegangen und dann der Vergleich mit Franken und Bayern gezogen werden soll.

2. Hochadel in Schwaben

Der sichtbarste Vorgang in Schwaben ist die Akkumulation von Grafschaften und Herrschaften in der Hand von Fürsten: Am Ende des Alten Reiches befanden sich zahlreiche von ihnen in den Händen der Habsburger, von Kurbayern, Württemberg und Baden und einige in denen der Reichskirche wie etwa der Abtei St. Blasien oder dem Deutschen Orden²². Aufgrund der territorialen Fixierungen im frühen 16. Jahrhundert waren diese Herrschaftsgebiete nicht einfach spurlos verschwunden, sondern boten den Fürsten die Möglichkeit, mit der entsprechenden Stimmenzahl auf den Grafenbänken des Reichstages und analog des Kreistages vertreten zu sein und damit auf die gräflichen Kuriatstimmen einzuwirken.

bei den Bayerischen Standeserhebungen zwischen 1651 und 1799, Diss. Marburg 1964, bes. 5–8, 26–36, 49–74.

²¹ Vgl. BÖHME, Reichsgrafenkollegium, 69 f., 72 mit Anm. 227, 167–169.

²² Vgl. Historischer Atlas von Baden-Württemberg [Karten und Erläuterungen], hg. v. der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1972–1988, hier Karte VI, 9 mit Beiwort: Reichskreise und Schwäbische Kreisstände um 1800. Eine detaillierte Aufzählung aller schwäbischen Hochadelsherrschaften ist wegen ihrer großen Zahl im vorliegenden Rahmen nicht möglich.

Daneben stiegen viele Grafen zu Fürsten auf: Das sind die Hohenzollern 1623, die Fürstenberg 1664 bzw. 1716, die Thurn und Taxis 1695 sowie die evangelischen Oettingen 1674, die katholischen 1734 bzw. 1774. Bei den Aufsteigern in den Hochadel sind die prominentesten Vertreter die bürgerlichen Fugger, deren Linie von der Lilie in mehreren Schritten nach 1507 in den Grafen- bzw. Herrenstand erhoben wurde und seit dem 17. Jahrhundert durchgängig den Grafentitel führte; in ihren verschiedenen Teillinien verfügten die nachkommenreichen Fugger über ein beachtliches Herrschaftsgebiet zwischen Iller und Lech²³. Daneben gelangten z. B. die Stadion 1686 in den Herren- und 1705 in den Grafenstand und verfügten seit 1708 mit Thannhausen über ein reichsunmittelbares Herrschaftsgebiet. Reichsrechtlich zunächst Grenzfälle waren die Königsegg, wiewohl seit 1470 im Herrenstand, die erst nach 1521 auf dem Reichstag etabliert waren; 1629 erhielten sie dann die Grafenwürde. Ähnlich verhält es sich mit den Truchsessern von Waldburg, die 1628 zu Grafen erhoben wurden. Das Gebiet zwischen Iller und Lech zeichnet sich dabei dadurch aus, dass hier der alte Hochadel völlig verschwand, zuletzt die Herren von Frundsberg, deren Herrschaft Mindelheim 1616 der bayerischen Expansion nach Westen zum Opfer fiel. Mit den Erhebungen der Fugger in den Grafen- bzw. Herrenstand verstärkten die Habsburger also auch das abschmelzende hochadelige Element in Ostschwaben.

Den formalen Abstufungen entspricht die soziale Praxis nur teilweise. Sie folgte vielmehr andersartigen Kriterien, die bislang in der Geschichtsschreibung nur selten wahrgenommen wurden. Schlaglichtartig werden diese in einer Aussage des Grafen Froben Christoph von Zimmern in seiner Chronik von 1564/66 deutlich. Er berichtet hier von Überlegungen seines Vaters, eine reiche Niederadelige zu heiraten: „so hab er auch noch zwen gebrüeder; ob gleichwol er durch disen heirat sein herkomen schwechen, so mechten doch dieselben durch ehrliche, guete

²³ Pankraz FRIED, *Die Fugger in der Herrschaftsgeschichte Schwabens* (Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg 9), München 1976; Sarah HADRY, *Die Fugger in Kirchberg und Weißenhorn. Herrschaftsverfassung und Leibeigenschaft, Konfessionalisierung und Residenzbildung* (Materialien zur Geschichte der Fugger 5), Augsburg 2007, hier insbes. 35–44 zur komplexen herrschaftsrechtlichen Stellung der Fugger zwischen dem Reich und den habsburgischen Erbländen, von der freilich die Vertretung auf dem Reichstag unberührt blieb.

heirat, so irem herkommen gleich und gemeiß, das geschlecht erhalten, dermaßen ire kúnder und nachkommen auf turner und hoche stift kommen mechten.²⁴ Graf Zimmern rekurrierte somit auf das Faktum, dass Emporkömmlinge das eigene Geschlecht beschädigten; sein Vater hätte im Falle der Ehe mit einer Niederadeligen die Fortpflanzung seines Geschlechtes seinen Brüdern überlassen müssen.

Dem hier angesprochenen Phänomen nähert man sich am besten in einem besonders markanten Fall, den bereits genannten Fuggern²⁵. Nach Gerhart Nebinger sind sie ursprünglich nicht deshalb in den Herren- bzw. Grafenstand erhoben worden (zuerst 1511 bzw. 1514), weil sie an der sozialen Stellung des Hochadels teilhaben wollten. Vielmehr seien sie darauf angewiesen gewesen, um die Lehens- und Herrschaftsrechte der seit 1507 erworbenen Grafschaften und Herrschaften wahrnehmen zu können. Diese Kausalitäten hätten sich nach der Jahrhundertmitte geändert. Seit dem Jahrzehnt zwischen 1550 und 1560 seien die Fugger als ebenbürtige Angehörige des Hochadels akzeptiert worden und hätten nunmehr auch begonnen, ein verändertes Sozialverhalten an den Tag zu legen²⁶. Den von Nebinger mit herausgegebenen Stammtafeln der Familie steht eine Auswertung voran, in der die ständische Herkunft der männlichen und weiblichen Ehepartner der fünf Fuggerschen Hauptlinien jeweils getrennt für jede Generation angegeben ist. Demnach gehörten bereits seit dem späten 16. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches fast alle Ehepartner der Fugger dem Adel an, und zwar fast durchweg

²⁴ Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen, hg. von Hansmartin DECKER-HAUFF unter Mitarbeit von Rudolf SEIGEL, 3 Bde, Konstanz 1964–1972, hier I 359. Vgl. Clemens JOOS, *Herkommen und Herrschaftsanspruch. Das Selbstverständnis von Grafen und Herren im Spiegel ihrer Chronistik*, in: ANDERMANN/JOOS, *Grafen und Herren*, 121–153, hier 145 (mit weiteren Nachweisen).

²⁵ Zu diesen generell: Götz Freiherr von PÖLNITZ, *Die Fugger*, Tübingen 1999; neuerdings: Mark HÄBERLEIN, *Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie (1367–1650)*, Stuttgart 2006.

²⁶ Gerhart NEBINGER, *Die Standesverhältnisse des Hauses Fugger (von der Lilie) im 15. und 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur sozialgeschichtlichen Wertung von Titulaturen*, in: *Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde* 49 (1986), 261–276.

dem Grafen- oder Herrenstand²⁷. Diese Tatsache untermauert Nebingers Feststellungen, die von der Fugger-Forschung bislang kaum zur Kenntnis genommen wurden²⁸; auch den Fuggern ging es wie dem übrigen Hochadel darum, „unnser namen unnd stammen“ zu erhalten, wie etwa Hans Fugger 1589 in seinem Testament festhielt²⁹. Doch auch wenn in der Forschungsliteratur durchaus zuweilen das Faktum des Reichsgrafenstandes genannt ist, werden soziale Zuschreibungen zumeist unspezifisch auf den Adelsstand bezogen bzw. mit dem undefinierten Begriff des „Landadels“ etikettiert. Die Ausnahmestellung als Angehörige des reichsunmittelbaren Hochadels, deren zentrale Bedeutung für die Fugger in ihrem exklusiven Konnubium sichtbar wird, bedarf also einer näheren Analyse. Unabhängig von der Diskussion, ab wann die Fugger nicht mehr als bürgerliche Kaufleute, sondern als adelige Grundeigentümer agierten³⁰, bleibt die Frage virulent, welche Schlussfolgerungen aus der so eindeutigen Zugehörigkeit der Familie zum Hochadel zu ziehen sind. Bevor dies möglich ist, sind die Ehepartner der Fugger jedoch noch einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

²⁷ Gerhart NEBINGER / Albrecht RIEBER, Genealogie des Hauses Fugger von der Lilie. Stammtafeln (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte 4/17 = Studien zur Fuggergeschichte 26), Tübingen 1978, XVI. Die Verhältnisse sind sogar noch deutlicher als bei Nebinger dargestellt, weil er viele der Freiherren nicht als solche erkannt, sondern dem Niederadel zugeordnet hat.

²⁸ Noch in der neuesten Gesamtdarstellung zur Geschichte der Fugger bis 1650 wird das Fazit gezogen, dass diese „gleichermaßen Kaufleute und Landadelige“ gewesen seien, die sich in ihren Werten, Verhaltensweisen und Lebensstilen kaum von anderen herausragenden Augsburger Familien unterschieden hätten; deren Grundbesitz gegenüber habe sich der Fuggersche „vor allem durch seine Größe und Stabilität“ abgehoben: HÄBERLEIN, *Die Fugger*, 187, 203.

²⁹ Testament des Hans Fugger (1531–1589), Sohn des Anton Fugger: Maria Gräfin von PREYSING, *Die Fugger-Testamente des 16. Jahrhunderts*, Bd. II (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte 4/25 = Studien zur Fuggergeschichte 34), Weissenhorn 1992, 192–202, Zitat 198.

³⁰ Olaf MÖRKE, *Die Fugger im 16. Jahrhundert. Städtische Elite oder Sonderstruktur?*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 74 (1983), 141–162; vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Gut vor Ehre oder Ehre vor Gut? Zur sozialen Distinktion zwischen Adels- und Kaufmannsstand in der Ständeliteratur der Frühen Neuzeit*, in: Johannes BURKHARDT (Hg.), *Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils (Colloquia Augustana 3)*, Berlin 1996, 31–45, hier 44.

Generell ist es auffällig, dass in einer Zeit, in der sich der Hochadel scharf vom Niederadel abgrenzte, die bürgerlichen Fugger innerhalb weniger Jahre vollwertig akzeptiert worden sein sollen. Man wird deshalb die große Finanzkraft der Fugger als Hauptgrund für die Entscheidung einer Hochadelsfamilie heranziehen müssen, eine Eheverbindung mit ihnen einzugehen³¹. Dies dürfte zumindest für die Grafen von Montfort gelten. Aus deren verschuldeter Bregenzer Linie, die 1576 die Hauptlinie beerbte, gingen seit 1553 männliche wie weibliche Familienmitglieder immer wieder Ehen mit Vertretern der Fugger-Familie ein³². Ähnliches gilt für die katholische, ärmere Linie der Grafen von Oettingen: Sowohl männliche (1589, 1604, 1622, 1624, 1702, 1741) als auch weibliche (1624, 1679) Vertreter dieser Linie heirateten in die Fugger-Familie ein.

Ganz anders stellt es sich bei den benachbarten Geschlechtern der Waldburg sowie der Königsegg dar. Zwar wurden auch hier durchgängig verwandtschaftliche Beziehungen geknüpft, doch heirateten zunächst nur Töchter dieser Familien Fugger-Söhne: Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts geschah dies bei den Waldburg 1613, 1618, 1679, 1705, 1733 und 1748, bei den Königsegg 1573, 1598 und 1671. Dagegen gelang in diesem Zeitraum keiner Fugger-Tochter die Einheirat in die Familie von Königsegg und nur einer die Einheirat bei den Waldburg (1684). Dies war kein Zufall. Denn für den sozialen Status einer Familie zählte nicht nur die formelle Zugehörigkeit zum Hochadel oder der verfassungsmäßige Rang der Reichsunmittelbarkeit, sondern in erster Linie das Herkommen aus einem vermeintlich edelfreien Geschlecht mit langer Familientradition. Hier gab es einen eingegrenzten, recht genau bestimmbareren Kreis von Familien, der dieses Kriterium des „Herkommens“ erfüllte³³. Kontrollinstanzen für den katholischen Hochadel waren die Domkapitel zu Köln

³¹ Vgl. auch die Hinweise bei HÄBERLEIN, *Die Fugger*, 190 f.

³² Europäische Stammtafeln, IX, Tafeln 34–54, hier 42: Heirat von Katharina, Tochter des Anton Fugger Herr zu Kirchheim und Weißenhorn am 9.2.1553 mit Jakob Graf von Montfort. Zu dessen Nachkommenschaft vgl. Stammtafel III zu: Johann Nepomuk VANOTTI, *Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündens, der Schweiz und Vorarlbergs*, Bregenz [1845] 1988.

³³ Zu diesem Fragenkomplex grundlegend: KÜPPERS-BRAUN, *Damenstift*; DIES., *Selbstverständnis*.

und Straßburg sowie einige freiweltliche Damenstifte, z. B. in Essen oder Thorn, denn diese ließen nur Mitglieder des Hochadels mit einer in ihren Augen lupenreinen Abstammung in ihre Institutionen. Wie sehr die Auslesefunktion dieser Stifte anerkannt war, verdeutlicht ein Familienvertrag der Fürstenberg von 1658: Wenn „ainer Unsers Stammens vnd Namens über kurz oder lang sich mit wenigern als mit einer alten, und zwar sovil möglich mit einer solchen Fürstl., Gräfl. oder sonsten Herren Stands Persohnen, welche auf die hohe Erz- und Stüfter Cölln vnd Straßburg stüftmessig, vermählen thete, [...] sollen desselben auss dergleichen Ehe erzeugende Kinder ipso facto ab omni haereditate tam presente quam futura excludirt sein und bleiben“³⁴. Notwendig war dieses strenge Selektionsverfahren der hochadeligen Stifte auch aufgrund der zunehmenden Standeserhebungen, die eine nachvollziehbare Unterscheidung zwischen der rein formalen Zugehörigkeit zum Hochadel und dem edlen Herkommen immer notwendiger erscheinen ließen. In Schwaben wurde letzteres eindeutig den Waldburg und Königsegg zugeschrieben. Sie galten als edelfreie Geschlechter, obwohl sie erst spät in den Hochadel aufgestiegen waren und bei den Waldburg ihre Herkunft aus der Reichsministerialität bekannt sein musste³⁵. Andere schwäbische Familien wie die Thurn und Taxis³⁶ oder eben die Fugger gehörten als soziale Aufsteiger definitiv nicht dazu, sondern mussten durch eine generationenübergreifende, strikt Herkommen-orientierte Heiratspolitik erst die Voraussetzungen dafür schaffen.

Den Fuggern wurde die Anerkennung einer ebenbürtigen hochadeligen Abstammung besonders lange verweigert. Sie schafften es 1691 erstmals, einen Kandidaten in das Domkapitel Köln zu bringen; weitere folgten ab 1713³⁷. Zum eigentlichen Durchbruch kam es aber erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts, als nach einigen Anlaufschwierigkeiten zwei

³⁴ Zit. bei Emil ABT, *Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien*, Heidelberg 1911, 78 mit Anm. 1; vgl. KÜPPERS-BRAUN, *Damenstift*, 287.

³⁵ Allerdings war schon im 15. Jahrhundert die (edel)freie Herkunft mehrfach festgelegt worden: SPIESS, *Ständische Abgrenzung*, 190.

³⁶ Vgl. KÜPPERS-BRAUN, *Damenstift*, 294.

³⁷ Vgl. die Angaben bei Peter HERRSCHE, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert*, 3 Bde, Bern 1984, hier bes. I 108.

Fugger-Frauen im hochadeligen Damenstift Essen akzeptiert wurden³⁸, was wiederum eine Voraussetzung für die Hochzeit einer dieser Damen mit einem Grafen Waldburg bildete; seitdem folgten entsprechende Eheschließungen nun in kürzeren Abständen³⁹. Vorgegangen war 1745 auch eine Verbindung einer Fuggertochter mit einem Landgrafen von Fürstenberg, allerdings nur in der niederösterreichischen Nebenlinie; bis dahin hatten die Fürstenberg den Fuggern nur eine Tochter verheiratet (1644).

Zwiespältig ist der Befund bei den Grafen von Oettingen: Während die evangelische Linie exklusiv im alten deutschen Hochadel und sogar in Fürstenhäusern heiratete, wurde – um in der Sprache der Zeit zu bleiben – durch die genannten Fugger-Ehen das Herkommen der katholischen Linie geschwächt. Fortan zeigte diese ein ähnliches Konnubium wie die Aufsteigerfamilien. Ebenso gelang nur im Ausnahmefall eine Aufnahme in eines der exklusiven hochadeligen Stifte. Dasselbe gilt für die Montfort seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, die zwar weiterhin durchweg hochadelig heirateten, aber keine Tochter mehr in die Geschlechterfolge des Altadels einschleusen konnten⁴⁰.

Es ist somit beim Hochadel weniger zwischen Grafen und Herren zu unterscheiden, als zwischen Familien mit edler Abstammung und ohne standesmindernde Heiraten in der männlichen Linie einerseits sowie den standeserhöhten oder „geschwächten“ Familien andererseits⁴¹. Da gleichwohl beide peinlich auf adäquate Heiraten und Exklusivität gegenüber Niederadel und Bürgertum bedacht waren, entstanden so prinzipiell verschiedene hochadelige Familienkreise, die sich zwar nicht voneinander abschotteten, aber doch voneinander abhoben; gerade in Ostschwaben

³⁸ KÜPPERS-BRAUN, Selbstverständnis, Nr. 42.

³⁹ Europäische Stammtafeln IV, Nr. 150.

⁴⁰ VANOTTI, Montfort, Stammtafel III. Zu den Vertretern der Oettingen und Montfort in den exklusiven Hochadelsstiften vgl. HERRSCHE, Domkapitel, 255, 259 sowie KÜPPERS-BRAUN, Damenstift, bes. 260, 288.

⁴¹ Zum unterschiedlichen Heiratsverhalten von Söhnen (die eher nach „oben“ tendierten) und Töchtern des Hochadels (die häufiger Ehen mit Partnern niederen Standes eingingen), vgl. Judith J. HURWICH, Marriage Strategy among the German Nobility, 1400–1699, in: *Journal of Interdisciplinary History* 29/2 (1998), 169–195, die allerdings auf andere Zusammenhänge abzielt und z. B. auf die Frage der Stiftsmäßigkeit nicht eingeht.

ist dieses Nebeneinander auf engstem Raum besonders frappierend. In einer der betroffenen geschwächten Familien finden wir im 17. Jahrhundert bewusste Überlegungen, wie auf diese Herausforderung differenziert einzugehen sei: In der Hausordnung von 1652 forderte Graf Hugo von Montfort-Werdenberg, dass der künftige Haupterbe den exklusiven Ansprüchen des alten Hochadels bei der Partnerwahl genügen müsse; bei den jüngeren Söhnen könne man sich jedoch womöglich nicht dem Ansinnen der neuen Hochadelsgeschlechter nach einer Eheverbindung widersetzen, da dies schädlich für die Familie sein könne⁴².

Dieser mögliche Schaden für die Familie konnte die unmittelbaren nachbarschaftlichen Beziehungen oder den Ausgleich von Besitz- und Herrschaftsansprüchen meinen. Von wesentlich größerer Bedeutung ist die bereits angesprochene Tatsache, dass die Politik der Grafen und Herren aufgrund ihrer relativ schwachen territorialen Position tendenziell gruppenorientiert sein musste. Auf der Grafenbank des Reichs- wie des Kreistages wurden sie jedoch zunehmend von den Fürsten majorisiert, die ja wegen ihres Grafschaftsbesitzes dort vertreten waren. Sie konnten ihre eigenen Interessen deshalb nur durchsetzen, wenn sie sich mit ihren Standeskollegen solidarisierten. Dieser Befund verstärkt noch einmal die Bedeutung der behandelten Heiratsverbindungen, andererseits führten die dabei wirksamen sozialen Beschränkungen dazu, dass den schwäbischen Aufsteigerfamilien bzw. auch den von diesen „infizierten“ Absteigerfamilien vor der Mitte des 18. Jahrhunderts keine dauerhafte überregionale Verbindung zum alten Reichsadel gelang, im Falle der Fugger also etwa zu den katholischen Linien der Grafen Solms oder Manderscheid in die Wetterau. Die Aufsteiger- und Absteigerfamilien blieben damit neben den partiellen Beziehungen in die unmittelbare Nachbarschaft elementar auf den erbländischen, landsässigen Hochadel der Habsburger verwiesen und damit auch politisch engstens in die habsburgische Klientel eingebunden.

Die enge Klientelbindung der schwäbischen Grafen und Herren an die Habsburger hat schon Volker Press im Hinblick auf politische Strukturen und Dienstbeziehungen immer wieder betont⁴³. Gleichwohl war sie

⁴² SPIESS, Familie, 50 mit Anm. 126.

⁴³ PRESS, Reichsgrafenstand, 116.

nicht selbstverständlich. Eine naheliegende Option für die schwäbischen Aufsteiger wäre es z. B. gewesen, durch Familienverbindungen etwa mit dem bayerischen Hochadel den habsburgisch-wittelsbachischen Gegensatz auszunutzen. Tatsächlich bemühten sich die Fugger vor allem im frühen 17. Jahrhundert mit Erfolg gerade um bayerische Domkapitelsstellen: Sie waren zunächst fast nur in den Domkapiteln von Regensburg (1621, 1695, 1743), Passau (sechs mal 1605–1674), Freising (1605, 1620), Salzburg (1618) und Brixen (1611) vertreten, um sich dann im 18. Jahrhundert ganz auf Köln (acht mal 1691–1789) und Konstanz (1605/12, sechs mal 1695–1781) zu konzentrieren⁴⁴. Es gab jedoch nicht mehr genug bedeutende Hochadelsfamilien in Bayern, mit denen eine Verbindung herrschaftspolitisch lohnend gewesen wäre⁴⁵.

Während die westschwäbischen Hochadelsfamilien fast alle in den Fürstenstand aufstiegen, handelte es sich bei den ostschwäbischen Grafen und Herren um eine derart stabile habsburgische Klientel, dass politische Wohltaten hier viel sparsamer vergeben werden mussten. Obwohl zumeist auch die mindermächtigen Reichstände Westschwabens, etwa die Fürstenberg und Hohenzollern, zur habsburgischen Klientel gehörten, standen sie doch auch immer im Spannungsfeld von Habsburg, Württemberg und Baden und konnten deren Konkurrenz sowohl für eine erfolgreiche Territorialpolitik wie für ihren ständischen Aufstieg nutzen. Dass bei den Fürstenerhebungen politische Erwägungen wichtiger waren als Standesfragen, zeigt vor allem das Beispiel erfolgreicher Familien mit eher „schwachem Herkommen“, also etwa der Thurn und Taxis oder der katholischen Oettingen.

Das von den Habsburgern bewusst eingesetzte politische Instrument der Standeserhebungen musste freilich auf Dauer wiederum die Abstammungstheorie des alten Hochadels erschüttern. Da besonders zahlreiche Standeserhöhungen in den österreichischen Erblanden statt-

⁴⁴ Vgl. die Angaben bei HERRSCHE, Domkapitel. Nicht vertreten waren die Fugger in der unmittelbaren Nachbarschaft, in Augsburg.

⁴⁵ Zu den Heiratsbeziehungen der relativ spät standeserhöhten und deshalb landsässig gebliebenen bayerischen Hochadelsfamilien (Gumpfenberg, Seyboltstorff, Preysing, Toerring etc.) vgl. z. B. NEBINGER/RIEBER, *Genealogie*, 9b, 10–12, 14, 33, 35, 36, 38a; politisch konnten sich diese Verbindungen zum landsässigen Adel freilich kaum auswirken.

fanden, bildete sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts als neues Unterscheidungskriterium für den exklusiven Hochadel das alte verfassungsrechtliche Kriterium der Reichsstandschaft heraus, die nur noch von einem Teil der Standeserhöhten und dann oft erst nach mehreren Anläufen erreicht wurde⁴⁶.

3. Hochadel in Franken

Die vorstehend herausgearbeiteten Leitlinien sind auch in Franken deutlich erkennbar und sollen deshalb hier nur knapp skizziert werden. Bis zum 15. Jahrhundert starben zahlreiche hochadelige fränkische Familien aus oder wanderten ab⁴⁷, so dass um 1500 neben den bereits im Spätmittelalter gefürsteten Grafen von Henneberg nur noch sieben Grafen- und Herrengeschlechter übrig geblieben waren⁴⁸, die überwiegend im politischen Kräftefeld des Bistums Würzburg lagen⁴⁹. Davon waren die meisten alten edelfreien Ursprungs (Castell, Wertheim, Rieneck, Hohenlohe), während die Schenk zu Limpurg und die Erbach durch ein konsequent hochadeliges Konnubium aus der Reichs- bzw. der pfälzischen Ministerialität aufgestiegen und die niederadeligen Schwarzenberg 1429 in den Herrenstand erhoben worden waren. Die Veränderungen in der frühen Neuzeit sind ebenso überschaubar: Auch hier gibt es den Übergang von Grafschaften in Fürstenhand – so im Falle der gefürsteten Henneberg (1583 ausgestorben, Wettiner) sowie der Rieneck (1559 ausgestorben, Kurmainz) – daneben der Anfall einer Grafschaft an eine andere Familie (Wertheim, 1556 ausgestorben, seit 1598 Löwenstein). In den Fürstenstand erhoben wurden 1670 die Schwarzenberg, 1711 die katholische

⁴⁶ Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Selbstverständnis, Nr. 33–41.

⁴⁷ Vgl. z. B. Europäische Stammtafeln XVI, 113 f, 115 f, 118–122, 142–145, 150 f., 154–156.

⁴⁸ Im Einzelnen vorgestellt bei BÖHME, Reichsgrafenkollegium, 32–72.

⁴⁹ Dies hängt damit zusammen, dass die Hochadelsgebiete im Bereich der Bistümer Bamberg und Eichstätt in großem Umfang der aggressiven Herrschaftspolitik der Zollerischen Burggrafen von Nürnberg zum Opfer fielen, die schon im Spätmittelalter zu Fürsten aufstiegen. Vgl. zu Lage und Umfang der Hochadelsherrschaften Bayerischer Geschichtsatlas, hg. v. Max SPINDLER, Red. Gertrud DIEPOLDER, München 1969, 25 (mit Erläuterungen).

Linie der Löwenstein-Wertheim sowie 1744 die katholische Linie der Hohenlohe, 1764 die evangelische. Neue Herrschaften bzw. Grafschaften gab es nur in begrenztem Umfang durch den Aufstieg der Seinsheim (Freiherrn 1580) sowie mit der Herrschaft Reichelsberg 1671 und der Herrschaft Wiesentheid 1704 für die Schönborn (1663 Freiherren, 1701 Grafen) und mit einer verkleinerten Grafschaft Rieneck 1673 für die böhmischen Grafen von Nostitz. Hinzu kamen als Mitglieder des fränkischen Reichsgrafenkollegiums, aber ohne entsprechende reichsständische Herrschaft in Franken, zuweilen die bayerischen Herren bzw. Grafen von Wolfstein seit dem 16. sowie etwa ein halbes Dutzend auswärtiger Grafen im 18. Jahrhundert.

Das exklusiv hochadelige Konnubium der fränkischen Grafen und Herren wurde durch die Untersuchungen von Ernst Böhme erhärtet⁵⁰. Eine gewisse Ausnahme bildeten die Herren von Schwarzenberg, die 1566 zu Grafen und 1670 zu Fürsten aufstiegen. Auch bei ihnen lässt sich anfänglich die Strategie eines Nebeneinanders von exklusiv hochadeligen Eheschließungen in der Hauptlinie und gelegentlichem niederadeligem Konnubium in den Nebenlinien feststellen⁵¹, so dass die Familie lange nur über ein „schwaches“ Herkommen verfügte. 1703 findet sich denn auch die Verfügung für die Abkömmlinge des inzwischen gefürsteten Hauses, dass sie nur solche Frauen ehelichen dürften, „als welche mit den Proben bei denen vornehmsten freien Reichsstiftern, als Essen, Thorn und Köllen passieren könnten“⁵². Ansonsten hatten die alten fränkischen Hochadelsfamilien, soweit sie katholisch waren bzw. im 17. und 18. Jahrhundert wieder wurden, grundsätzlich Zugang zu den exklusiven Hochadelsstiften, der z. B. auch von den Löwenstein intensiv genutzt wurde⁵³.

⁵⁰ Anhand der Ergebnisse von BÖHME, Reichsgrafenkollegium, 14 stellt SPIESS, Familie, 407, Anm. 45 dessen Resümee und dem folgend dem Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. III/1, 603 (F. Machilek) gegenüber fest, dass die Schranken zwischen Hoch- und Niederadel im Konnubium nur in Ausnahmefällen durchbrochen wurden.

⁵¹ Vgl. BÖHME, Reichsgrafenkollegium, 44.

⁵² Zitiert nach KÜPPERS-BRAUN, Damenstift, 287.

⁵³ KÜPPERS-BRAUN, Damenstift, 389.

Bei den erst spät aufgestiegenen Grafen von Schönborn⁵⁴ zeigten sich diesbezüglich im 18. Jahrhundert dagegen die gleichen Probleme wie bei den Fuggern; dass die Schönborn sich letztlich doch im Hochadel etablieren konnten, verdankten sie nicht zuletzt den zahlreichen geistlichen Reichsfürsten aus ihrem Hause⁵⁵.

Das politische Gewicht des fränkischen Hochadels wurde sicher auch durch die Tatsache gestärkt, dass der reichsunmittelbare fränkische Niederadel zur bekannten territorialen Zersplitterung Frankens beitrug und damit indirekt die Grafschaften und Herrschaften aufwertete. In Verbindung mit dem sozialen Herkommen der Kernfamilien konnten so die Grafen und Herren in Franken ihr politisches Eigenleben erhalten, einen eigenen Grafenverein ausbilden und – wenn auch mit gewissen Verzögerungen – eine eigenständige Vertretung im Reichskreis und auf dem Reichstag behaupten.

4. Hochadel in Bayern

In Bayern haben bekanntlich die Wittelsbacher schon seit dem 13. Jahrhundert vom Aussterben zahlreicher Hochadelsfamilien profitiert⁵⁶, wobei das Spezifikum nicht im auch sonst verbreiteten Erlöschen von Hochadelsfamilien, sondern in der Ausnutzung der starken, altprivilegierten herzoglichen Position zu sehen ist, die in Schwaben und Franken nicht in vergleichbarer Form bestand⁵⁷. Dem Rückgang der Grafschaften

⁵⁴ Zu deren bis zur Erhebung in den Freiherrnstand niederadeligen, dann konsequent hochadeligen Konnubium vgl. Europäische Stammtafeln NF IV, 138–140. Vgl. umfassend Sylvia SCHRAUT, *Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX 47), Paderborn u. a. 2005.

⁵⁵ KÜPPERS-BRAUN, *Damenstift*, 298 f.; DIES., *Selbstverständnis*, Nr. 45; SCHRAUT, *Schönborn*, bes. 173–184, 260–268.

⁵⁶ Max SPINDLER, *Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 26), München 1937; Wilhelm VOLKERT, *Adel und Landstände*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. II, München 1988, 564–567.

⁵⁷ Zur Situation der Grafschaften gegenüber Bistümern und Herzogtümern generell: Johannes MERZ, *Bistümer und weltliche Herrschaftsbildung im Westen und*

und Herrschaften steuerten die Habsburger in Bayern wie auch anderswo durch Standeserhebungen entgegen⁵⁸. Allein im Jahr 1465 erhob Kaiser Friedrich III. vier bayerische Niederadelsfamilien in den Herrenstand; am Kaiserhof sprach man, weil drei der Gefreiten mit Vornamen Hans hießen, „von drey grossen Hannsen auß Bayrn [...], die sich miteinander freyen liessen.“⁵⁹ Die Hochadelsherrschaften waren nach der Vereinigung Ober- und Niederbayerns das wichtigste Hindernis für ein geschlossenes Territorium der Bayern-Herzöge⁶⁰, die ja auch im Löwlerkrieg im späten 15. und in der so genannten Adelsverschwörung im 16. Jahrhundert spektakuläre Auseinandersetzungen gerade mit „ihrem“ Hochadel führten⁶¹. Auf die Dauer konnten sie die meisten dieser Herrschaften erwerben, und nur in zwei unbedeutenden Fällen gelang später noch eine Erhebung in die Reichsunmittelbarkeit⁶². Die Betrachtung der Situation des Hochadels nur vom Ende des Alten Reiches her ist insofern irreführend, weil nur sehr wenige Hochadelsfamilien als Inhaber reichsständischer Herrschaften überlebten. Aber aus diesem Blickwinkel wird die Umbruchsituation des 16. Jahrhunderts zu wenig sichtbar.

Süden des spätmittelalterlichen Reiches, in: *Historisches Jahrbuch* 126 (2006), 65–89; zur Forschungssituation für Bayern: Ludwig HOLZFURTNER, *Herzog oder König? Königliche Eingriffe in bayerische Grafschaften während des Hohen Mittelalters*, in: *ZBLG* 68 (2005), 288–304.

⁵⁸ Erwin RIEDENAUER, *Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters. Zur Frage einer habsburgischen Adelspolitik im Reich*, in: *ZBLG* 36 (1973), 600–644.

⁵⁹ Wiguleus HUNDT, *Bayrisch Stammen Buch*, 2 Bde, Ingolstadt 1585/1586 (ND Neustadt a.d. Aisch 1999), hier I, 307.

⁶⁰ Vgl. *Bayerischer Geschichtsatlas*, 21, 30–32, jeweils mit Erläuterungen.

⁶¹ Stefan WEINFURTER, *Herzog, Adel und Reformation. Bayern im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, in: *ZHF* 10 (1983), 1–39; zu den Hintergründen und Einzelheiten: Gertrud DIEPOLDER, *Oberbayerische und niederbayerische Adels herrschaften im Wittelsbachischen Territorialstaat des 13.–15. Jahrhunderts. Ansätze zum Vergleich der historischen Struktur von Ober- und Niederbayern*, in: *ZBLG* 25 (1962), 33–70; Hans-Josef KREY, *Herrschaftskrisen und Landeseinheit. Die Straubinger und Münchner Landstände unter Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, Aachen 2005*; Walter GOETZ / Leonhard THEOBALD (Bearb.), *Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und der sog. Adelsverschwörung von 1563 (Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts 6)*, Leipzig 1913.

⁶² 1624 Reichsherrschaft Breitenegg für Graf Tilly, 1642 Reichsgrafschaft Störnschein für die Fürsten Lobkowitz.

In der Reichsmatrikel von 1521 sind neben der fürstengleichen Familie der Landgrafen von Leuchtenberg (ausgestorben 1646) folgende Grafen und Herren eingetragen, die zugleich durch landsässige Güter, Dienst- oder Lehensbeziehungen den Wittelsbachern verpflichtet waren⁶³: die Grafen von Ortenburg, die Grafen zum Haag (Fraunberger, 1566 ausgestorben), die Herren von Stauff zu Ernfels (1598 ausgestorben) und die von Degenberg (1602 ausgestorben). Hinzu zu rechnen sind die Wolfstein (gefreit 1523, Grafen 1673, 1740 ausgestorben) als Inhaber der Herrschaft Sulzbürg-Pyrbaum und die 1544/48 gefreiten Maxlrainer (Grafen 1637, ausgestorben 1734) als Inhaber der Herrschaft Waldeck. Die erst 1550 förmlich gefreiten Fraunhofer behaupteten als Inhaber eines Reichslehens eine gewisse Selbstständigkeit; ihre Ladung zum Reichstag war umstritten⁶⁴. Die späteren Erhebungen, z. B. der Herren von Toerring (1566; Grafen 1630), Gumpfenberg (1570) oder Haslang (1593, Grafen 1637), blieben ohne direkten Einfluss auf die herrschaftsrechtliche Stellung der Betroffenen.

Interessant wird es, wenn man nach den Begleitumständen und Folgen der Verschiebungen im bayerischen Hochadel des 15. und 16. Jahrhunderts fragt und dabei die für Schwaben und Franken gewonnenen Erkenntnisse einbezieht. Hier kann man freilich nicht von der bisheri-

⁶³ Zu den bayerischen Hochadelsherrschaften vgl. Peter Claus HARTMANN, *Der Bayerische Reichskreis (1500–1800). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 52), Berlin 1997, 171–199 (mit weiterer Literatur). Bereits vor 1521 ausgestorben (+) oder abgewandert (-) waren die Grafen von Abensberg (1485+), sowie die Herren von Heideck (1471-), Preysing-Wolnzach (1497+) und Aichberg (1511+). Die Waldecker (1483+) gehörten formell wohl ebensowenig dem Hochadel an wie die Schwangauer (1536+), besaßen aber wie diese eine reichsfreie Herrschaft; die Herrschaft Schwangau wurde zu Schwaben gezählt und wird hier nicht weiter behandelt. Vgl. dazu auch Franz ANDRELANG, *Landgericht Aibling und Reichsgrafschaft Hohenwaldeck* (HAB, Teil Altbayern, [I] 17), München 1967, 250–261; Hans-Uwe RUMP, *Füssen* (HAB, Teil Schwaben, [I] 9), München 1977, 337–345.

⁶⁴ Helmut DEMATTO, *Emanzipationsstreben adeliger Familien in Altbayern. Das Ringen der Herren von Fraunhofen zu Alt- und Neufraunhofen um Reichsunmittelbarkeit*, in: ZBLG 70 (2007), 109–176. Auf dem Kreistag waren die Fraunhofen nicht vertreten.

gen bayerischen Forschung⁶⁵ ausgehen, die von der Perspektive zeitgenössischer herzoglicher Beamter und ihrer Wortwahl einseitig beeinflusst ist⁶⁶. Dies hat soweit geführt, dass in der neuesten großen Monographie zum spätmittelalterlichen Niederadel, die sich maßgeblich mit Bayern beschäftigt⁶⁷, zunächst eine Begriffskonfusion im Hinblick auf den höheren Adel entstanden ist⁶⁸, die schließlich zu der Aussage führt, dass sich die Ortenburger seit etwa 1350 ihre Ehepartner „fast ausschließlich unter österreichischen Herren- bzw. bayerischen Turnieradelsgeschlechtern [aussuchten], wenngleich Ehen mit anderen Dynasten immer noch vorkamen“, und „daß die 1465 baronisierten Geschlechter wie die Stauffer zu Ehrenfels und die Degenberger im Gegensatz zu den Abensbergern und den Ortenburgern keinerlei Hochadelskonubium aufzuweisen ha-

⁶⁵ Heinz LIEBERICH, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 63), München 1964; Friedrich W. EULER, Wandlungen des Konubiums im Adel des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Hellmuth RÖSSLER (Hg.), Deutscher Adel 1430–1555 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1), Darmstadt 1965, 58–94; Wilhelm VOLKERT, Adel und Landstände, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. II, 564–578.

⁶⁶ Wenn Wiguleus HUNDT in der Vorrede zu seinem Stammes Buch (Bd. I, 1585) einen „hohen Adel [...] zu vnderschied des andern Adels“ benennt, so handelt es sich hierbei um eine Binnendifferenzierung des Niederadels, die mit den modernen wissenschaftlichen Vereinbarungsbegriffen des Hoch- und Niederadels nicht verwechselt werden darf. Zu Erasmus Fend vgl. Gabriele GREINDL, Religionsauseinandersetzungen im Gebiet Waldeck. Edition der „Guethertzigen Erinnerung“ des Herzoglichen Rates Erasmus Fend 1584, in: ZBLG 59 (1996), 39–65, hier 43.

⁶⁷ Joachim SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 52), Stuttgart 2003, 23. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf dem 15. und dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, so dass die im Titel angegebene Etikettierung „spätmittelalterlich“ zu relativieren ist.

⁶⁸ SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel, 236f. Hier werden die „Dynasten“ und „zu Freiherren Erhobenen“ zum Turnieradel gerechnet, der Turnieradel wiederum wird als Teil des „Landesadels“ bzw. „Niederadels“ eingestuft, zu dem daneben der „Kleinadel“ gehörte: vgl. DERS., Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel, 337. Ganz in diesem Sinne ist der Hochadel (nur teilweise als solcher gekennzeichnet) in eine Tabelle des bayerischen Turnieradels 1400–1524 eingereiht (ebd. 119–125). Demnach wäre der Hochadel in Bayern ein Teil des Niederadels. Hier wären terminologische Klärungen über das einleitende Forschungsreferat (ebd. 41–43) hinaus hilfreich.

ben. Für diese Familien ist es dagegen signifikant, daß sie ein beinahe 100%iges Konnubium mit Turnieradelsfamilien pflegten.⁶⁹

Demgegenüber ist festzustellen, dass die Ortenburger als zweifelsfrei altes Hochadelsgeschlecht seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fast immer hochadelig und in ihrer Hauptlinie seit dem 16. Jahrhundert sozial absolut ebenbürtig heirateten⁷⁰. Eine Gesamtansicht des Ortenburger Stammbaumes zeigt freilich in den bis zum 18. Jahrhundert ausgestorbenen Linien durchaus immer wieder „schwächere“ hochadelige Heiraten. Dies kann Zufall sein, aber ebenso auch Folge einer hausübergreifenden Familienplanung. Die Eheverbindungen im 17. und 18. Jahrhundert zeigen jedenfalls eine starke Anlehnung an das bedeutendste Grafenzentrum im Reich, den Wetterauer Grafenverein⁷¹, dem die Ortenburger schließlich in der Mitte des 17. Jahrhunderts beitraten. Sie saßen deshalb bis ans Ende des Alten Reiches als einziger Reichsstand in Bayern auf der Wetterauer Grafenbank des Reichstages. Diese Option blieb den übrigen bayerischen Hochadelfamilien aus sozialen Gründen von vorneherein verwehrt.

Die Stauffer zu Ernfels waren nach dem Löwlerkrieg politisch, wirtschaftlich und sozial zu schwach, um ein kontinuierliches Hochadelskonkubium durchhalten zu können. Dass sie dies versucht haben, beweist die enge Verbindung mit den Grafen Schlick in Böhmen, einer Familie, die erst im 15. Jahrhundert aus dem Bürgerstand aufgestiegen war⁷². Die Heirat zweier Brüder und zweier Schwestern Stauff mit Angehörigen der

⁶⁹ SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel, 247f. An dieser Stelle erscheint der Hochadel bei Schneider einmal nicht als Teil des Turnieradels. – Eine ähnliche begriffliche Unschärfe erscheint schon bei BÖHME, Reichsgrafenkollegium, 18 f., der eine Reihe von Freiherrn zum bayerischen landsässigen Niederadel zählt, darunter die Herren von Frundsberg zu Mindelheim.

⁷⁰ Europäische Stammtafeln NF V, 79–81; Friedrich HAUSMANN, Die Grafen zu Ortenburg und ihre Vorfahren im Mannesstamm, die Spanheimer in Kärnten, Sachsen und Bayern, sowie deren Nebenlinien, in: Ostbairische Grenzmarken 36 (1994), 9–62.

⁷¹ Dabei ist besonders auffällig, dass zwei Ortenburger Grafen nacheinander persönlich katholisch wurden (1612 bzw. 1624), ihre Ehefrauen aus dem Wetterauer Adel aber dezidiert evangelisch blieben (Eheschließung 1602 bzw. 1644), ebenso die Kinder aus diesen Ehen.

⁷² Dazu Johannes MERZ, Argula von Grumbach und die Anfänge der Reformation in Bayern, in: ZBLG 69 (2006), 871–886, hier 875, 879–886. Vgl. schon den Hinweis bei EULER, Konnubium, 77.

Grafenfamilie Schlick ist eine im Spätmittelalter verbreitete Strategie zur Schaffung endogamer Familienverbände⁷³, die bei den Stauffern vor allem deshalb nicht aufging, weil der notwendige Nachwuchs ausblieb. Bei den Degenbergern hat in den vier Generationen zwischen Freiong 1465 und Aussterben 1602 jeweils der Älteste hochadelig geheiratet⁷⁴. Ähnliches gilt für Hans von Aichberg, der nach der Verleihung des Herrenstandes noch zweimal hochadelig heiratete und von dessen drei Töchtern ebenfalls zwei die Ehe mit einem Hochadeligen eingingen⁷⁵, sowie die Fraunberger zum Haag, in deren beiden letzten Generationen die Männer exklusiv, die Frauen mit einer Ausnahme hochadelige Ehen schlossen⁷⁶.

Auch in Bayern hatte also die Zugehörigkeit zum Hochadel geradezu zwangsläufig ein standesgemäßes Konnubium zur Folge; dies gilt auch für die nach der Mitte des 16. Jahrhunderts gefreiten Geschlechter⁷⁷. Analog zu Schwaben wird freilich dennoch im 16. Jahrhundert eine soziale Binnengliederung des Hochadels sichtbar zwischen den alten Familien der Leuchtenberg und Ortenburg sowie den neuen Familien, die vom alten Hochadel nicht als sozial ebenbürtige Partner akzeptiert wurden, auch wenn sie Reichsstände waren, also etwa die Stauffer und Degenber-

⁷³ Dazu im Einzelnen SPIESS, *Familie*, 61–73.

⁷⁴ Europäische Stammtafeln XVI, Nr. 86: Hans Herr von Degenberg, † 1495, ♂ Ursula Freiin von Losenstein; Hans Herr von Degenberg, † 1551, ♂ 1510 Magdalena Freiin von Aichberg; Hans Herr von Degenberg, † 1559, ♂ I. Katharina Freiin von Frundsberg, II. Katharina von Freyberg; Hans Herr von Degenberg, † 1602 (Sohn des Sigmund ♂ Anna von Closen), ♂ 1581 Katharina Freiin von Völs. Zur rechtlichen Stellung der Degenberger vgl. auch Manfred BURKHARDT, *Regen. Landgerichte Zwiesel und Regen, Pfliegericht Weißenstein* (HAB, Teil Altbayern, [I] 34), München 1975, bes. 165–186.

⁷⁵ Europäische Stammtafeln XVI, Nr. 84.

⁷⁶ Europäische Stammtafeln XVI, Nr. 60: Sigmund (1509 Graf, † 1521), ♂ 1467 Margareta von Aichberg; Leonhard († 1511), ♂ Amalie Landgräfin von Leuchtenberg; Ladislaus († 1566), ♂ I. Markgräfin Salome von Baden, II. Aemilia Gräfin von Piis und Carpi. Zur reichsrechtlichen Stellung vgl. Stephan M. JANKER, *Grafschaft Haag* (HAB, Teil Altbayern, [I] 59), München 1996, 205–241. Zu den Fraunhofern, die im einschlägigen Band III/3 des Handbuchs der bayerischen Geschichte nicht einmal genannt sind, fehlen geeignete Genealogien. Nach HUNDT, *Stammen Buch*, 93 f. überwog hier das niederadelige Konnubium.

⁷⁷ Vgl. etwa zu dem teilweise exklusiven Konnubium der Toerring: Europäische Stammtafeln XVI, 66–68, 70.

ger. Sie mussten sich vor allem die männlichen Ehepartner jeweils aus Hochadelsfamilien ähnlichen Zuschnitts suchen. Da es in Bayern dafür nur wenig Auswahl gab, war einerseits der Blick in andere Regionen gefordert, andererseits stellte sich mangels geeigneter Alternativen zuweilen eine Eheschließung mit Spitzenvertretern des Niederadels als die einzig gangbare Lösung dar. Nicht zuletzt wird man das aggressive Vorgehen der Wittelsbacher gegen die Degenberger, Stauffer u. a. nicht nur unter vordergründig politischen und militärischen, später auch konfessionellen Gesichtspunkten betrachten dürfen. Denn offensichtlich haben die massiven wirtschaftlichen Einbußen zumindest der Stauffer, die auf Maßnahmen der Herzöge zurückgehen, die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen für standesgemäße hochadelige Eheschließungen erheblich eingeschränkt. Man könnte daher angesichts des Aussterbens fast aller standeserhöhten bayerischen Familien des 15. und frühen 16. Jahrhunderts sogar die These aufstellen, dass das vorrangige Bemühen um standesgleiche Eheschließungen angesichts der bestehenden Schwierigkeiten bei manchen zu solchen Einschränkungen führte – z. B. im Hinblick auf den Zeitpunkt der Eheschließung oder das Alter der Partner –, dass die biologische Familienplanung dadurch ins Hintertreffen geriet⁷⁸.

Die Etablierung eines konsistenten bayerischen Hochadelsverbandes ist also nicht an den Zielsetzungen der dafür Prädestinierten, sondern an einem folgenreichen Zusammenwirken zeitgenössischer sozialer Erfordernisse mit einer aggressiven, machtvollen herzoglichen Politik gescheitert. Dass sie jedoch grundsätzlich möglich war, beweist der übrig gebliebene Rest, in dem nicht nur das Modell des alten Reichsadels (Ortenburg), sondern auch das eines neu aufsteigenden Hochadels (Wolfstein, Maxlrain, mit Abstrichen Fraunhofen) teilweise bis zum Ende des Alten Reiches überlebte.

⁷⁸ Zu den bayerischen Bemühungen, den Vollzug der letzten Ehe des letzten Fraunbergers zu verhindern vgl. JANKER, Grafschaft Haag, 236–241.

Ergebnisse und Folgerungen

Die Gegenüberstellung von Grundzügen des Hochadels in Schwaben, Franken und Bayern seit dem 15. Jahrhundert hat einige lang anhaltende Konstanten sichtbar gemacht. Dazu gehört in erster Linie das Prinzip einer zumindest standesgleichen Eheschließung, das am deutlichsten erkennbar wird, wenn sich das Heiratsverhalten einer Familie nach der Erhebung in den Hochadel schlagartig veränderte, wie dies z. B. sowohl bei den Fuggern oder den Schönborn als auch bei einigen bayerischen Herrengeschlechtern zu beobachten war. Seit der Zeit um 1500 war es dabei nicht mehr von Bedeutung, ob man objektiv dem mittelalterlichen Dynasten- bzw. edelfreien Adel angehörte, sondern ob man sich die Zuschreibung als hochadeliger Graf oder Herr sichern konnte. Der Nachweis eines standesgemäßen Herkommens gehört zu den Fundamenten hochadeligen Selbstverständnisses in der gesamten frühen Neuzeit. Dabei war die soziale Komponente immer der entscheidende Aspekt; die verfassungsrechtliche Stellung als Reichs- oder Landstand war demgegenüber sekundär.

Freilich wirkten die sozialen und verfassungsrechtlichen Kriterien im Laufe der Zeit durchaus unterschiedlich zusammen: Wer 1521 zweifelsfrei zum Hochadel gehörte, wurde in die Reichsmatrikel eingeschrieben⁷⁹. Im Umkehrschluss bedeutete dies – freilich eher im Sinne eines Erkennungs-, nicht eines primär wirksamen Merkmals – wer nicht in der Reichsmatrikel stand, galt zu dieser Zeit nicht unangefochten als hochadelig. Spätestens ab der Mitte des 16. Jahrhunderts war mit der Erhebung in den Hochadel nicht zwangsläufig ein verfassungsrechtlicher Aufstieg verbunden: Wer landsässig war, blieb dies zumeist auch, wer schon reichsunmittelbar war, musste nicht unbedingt, wenigstens nicht sofort, die Reichsstandschaft erlangen. Dies tat der sozialen Stellung auf die Dauer keinen Abbruch. So blieb z. B. den alten Hochadelsgeschlechtern aus den österreichischen Erblanden, die in der frühen Neuzeit in die Landesherrschaft integriert wurden, der Eintritt in die exklusiven Damenstifte auch im 17. und

⁷⁹ Diese Aussage bezieht sich nur auf das Reich ohne die habsburgischen Gebiete.

18. Jahrhundert prinzipiell offen⁸⁰. Allerdings entwickelte sich aufgrund der inflationären Standeserhebungen durch die Habsburger die Reichsstandschaft im 17. Jahrhundert in veränderter Weise zu einem Standeskriterium, das alten und neuen Adel auseinanderdividieren sollte. Im 18. Jahrhundert zählte wegen der immer mehr verbreiteten „Schwächen“ im hochadeligen Herkommen im Zweifelsfall nicht mehr die individuelle Ahnenprobe, sondern die generelle Zugehörigkeit zu einem reichsständischen Haus⁸¹. Dennoch benötigten Aufsteigerfamilien, auch wenn sie gefürstet wurden, geistliche Reichsfürsten stellten oder Spitzenpositionen im Reichsdienst einnahmen, wie dies für die Fugger, Schönborn oder Schwarzenberg galt, Jahrhunderte bis sie – zumeist erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts – als sozial ebenbürtig akzeptiert wurden, weil die alten Familien auf ihrem langen edlen Herkommen beharrten und dieses nicht beschädigen wollten.

Diese sozialen Zuschreibungen führten zu differenzierten Strategien der Betroffenen: So konnte durch konsequentes Heiraten von Söhnen aus Aufsteigerfamilien mit Töchtern von exklusiven Geschlechtern das schwache Herkommen im Verlaufe mehrerer Generationen „geheilt“ werden, ohne dass damit die exklusiven Familien an ihrem „Namen und Stammen“ beschädigt worden wären, wie dies vor allem bei den Fuggern zu sehen war. Bei manchen Familien, z. B. den Montfort und wohl auch den Ortenburgern, findet sich aus wirtschaftlichen oder politischen Erwägungen die Unterscheidung zwischen den Haupterben, die mit einer entsprechenden Heirat das Geschlecht unbeschädigt fortpflanzen konnten, und den anderen Kindern, die sich mit „geschwächten“ oder Aufsteigerfamilien verbanden; dass solche Überlegungen angesichts der biologischen Zufälle ins Leere laufen konnten, liegt auf der Hand.

Damit erweisen sich die verschiedenen sozialen Zuschreibungen innerhalb eines formal einheitlichen Hochadels als wichtige Faktoren für eine tendenzielle Abgrenzung von Heiratskreisen, die erhebliche politische Implikationen haben konnte, wenn etwa von den bayerischen Grafen nur die Ortenburger die Verbindung in die Wetterau schafften und ganze

⁸⁰ Vgl. bei KÜPPERS-BRAUN, Damenstift, z. B. Lodron Nr. (020) oder Wolkenstein Nr. (024), (044).

⁸¹ KÜPPERS-BRAUN, Damenstift, 289–301.

Regionen mit „schwachen“ Familien eng an den erbländischen Hochadel gekettet waren und keine dauerhafte Verbindung zum alten Reichsadel aufbauen konnten, wie dies zum Teil in Ostschwaben und in Bayern der Fall war. Dies trug insbesondere zur Isolierung des bayerischen Hochadels und zu seiner politischen Schwächung gegenüber den Wittelsbachern bei. Zu fragen bleibt, ob nicht auch manche der zahlreichen Konversionen von Hochadeligen im kaiserlichen Dienst zur katholischen Konfession von diesen Konstellationen beeinflusst waren.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen daneben, dass die Wahrnehmung Bayerns durch die Forschung als Region fast ohne Hochadel zu einseitig ist. Abgesehen von den gefürsteten Leuchtenbergern (die im übrigen eine gewisse Parallele zu den fränkischen Hennebergern darstellen) gab es um 1550 im bayerischen Bereich sieben Hochadelsfamilien⁸², deren Herrschaftsgebiete die wittelsbachischen Fürstentümer sichtbar durchbrachen. Dies waren rein zahlenmäßig genauso viele wie in Franken, das als eine der wichtigeren Grafenregionen im Reich angesehen wird. Auch wenn die fränkischen Hochadelsgeschlechter politisch, sozial und herrschaftlich ungleich fester etabliert waren als die bayerischen, so wird man doch für das 16. Jahrhundert die Unterschiede zwischen Franken und Bayern nicht mehr in dieser Schärfe aufrechterhalten können. Vielmehr ist zu fragen, wie innerhalb von 50 Jahren fast die Hälfte der bayerischen Hochadelsherrschaften im Herzogtum aufgehen konnte; eine Analyse der wittelsbachischen Pläne und Maßnahmen ist angesichts der reichhaltigen Überlieferung recht erfolgversprechend.

Zu revidieren ist die isolierte Binnenbetrachtung des bayerischen Adels, die den Hochadel marginalisiert und faktisch als Teil des Niederadels behandelt, der wiederum in den „höheren“ landsässigen Adel („Turnieradel“) und eine noch darunter stehende Adelschicht geschieden wird. Die Besonderheit liegt wohl nur darin, dass die starke Einbindung des Adels durch die bayerischen Herzöge eine andernorts unübliche Binnendifferenzierung des Niederadels gefördert hat, die an die Unterscheidung der Lehnsvorfassung zwischen dem sechsten und dem siebten Heerschild anknüpfte⁸³. Wenn der Hochadel mit dem so genannten Turnieradel enge

⁸² Ortenburg, Fraunberg, Degenberg, Stauff, Wolfstein, Maxrain, Fraunhofen.

⁸³ LIEBERICH, *Landherren*, 31, 33–35.

politische Verbindungen einging, so darf dies nicht dazu führen, dass die rechtliche und soziale Sonderstellung des Hochadels übersehen wird.

Eine neuerliche Betrachtung des Hochadels in Bayern, Franken und Schwaben wird sich mit vielen weiteren Fragen zu befassen haben: nach konfessionellen Entscheidungen, nach Umfang, Formen und Qualität der hochadeligen Herrschaftsausübung, nach der Herrschafts- und Ständesymbolik und vielem mehr. Die weitere Forschung wird dabei jedoch die hier vorgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen und sozialen Voraussetzungen in viel stärkerem Maße als bisher beachten müssen, um der Rolle der Grafen und Herren im frühneuzeitlichen Reich gerecht werden zu können.